

■ **Verkehrssicherungspflicht für Sportvereine**

Nach geltender Rechtsprechung ist derjenige, der ein Grundstück oder ein Gebäude Dritten gegenüber zugänglich macht, verpflichtet dafür zu sorgen, dass diese keine Schäden durch vorhersehbare Gefahren erleiden. Diese sog. Verkehrssicherungspflicht gilt generell, muss aber nur diejenigen Gefahren ausräumen oder ggf. vor ihnen warnen, die dem sorgfältigen Benutzer rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich rechtzeitig einzustellen vermag.

Nicht erwartet wird in diesem Zusammenhang, dass Gefahrenquellen gegen alle auch nur entfernt denkbaren Schadensfälle abgesichert werden. Es müssen aber alle notwendigen Vorkehrungen gegen voraussehbare Gefahren getroffen werden, die bei bestimmungsgemäßer Benutzung eintreten können. Welche Sorgfalt erforderlich ist, bestimmen zum einen in diversen Spezialgesetzen festgelegte Handlungspflichten, zum anderen wird dies - da die Umstände des Einzelfalles, insbesondere die jeweilige Örtlichkeit von entscheidender Bedeutung sein können - durch die Rechtsprechung entschieden. Sollten Schäden oder Gefahren bekannt sein müssen diese umgehend beseitigt oder gesichert werden.

Die Verkehrssicherungspflicht betrifft auch und in besonderem Maße **Sportvereine**, deren Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich sind:

Eltern holen Kinder ab, Verein lädt zu einem Fest ein, es findet ein Wettkampf mit Zuschauern statt.

Situationen dieser Art wird es in den meisten Sportvereine geben. Hierbei ist es egal, ob es sich um vereinseigene Sportstätten handelt oder wenn diese Sportstätten den Vereinen durch die Kommune überlassen werden. Durch die Übernahme von Schlüsseln für eine Einrichtung (evtl. durch Überlassungsverträge geregelt) übernehmen Vereine auch die Haftung aus dem Betrieb und der Nutzung der Sportstätte. Demzufolge haben sie dann auch eine entsprechende Verkehrssicherungspflicht.

Bezogen auf den typischen Vereinsalltag empfehlen wir in Absprache mit der ARAG-Versicherung:

- Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass man sich in den Sportstätten des Vereins gefahrlos bewegen kann.
- Größere Unebenheiten auf Sportplätzen sind zu beheben.
- Die Sportstätten sowie das Sportgelände müssen ausreichend beleuchtet sein.
- Gefahrenstellen wie z. B. Baustellen sind abzusichern.
- Gefährliche Geräte oder Stoffe sind sicher zu lagern und ggf. einzuschließen. Dies gilt insbesondere für das Sichern von mobilen Toren.
- Bäume und Büsche sind regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu schneiden.
- Die ÜL kennen den ordnungsgemäßen Einsatz der vorhandenen Sportgeräte.
- Die ÜL wissen, dass defekte Sportgeräte nicht benutzt werden dürfen und informieren den Vorstand sobald sie einen Defekt erkennen. Dieser behebt den Defekt oder zieht das defekte Gerät umgehend aus dem Verkehr.

Eine **TÜV-Pflicht** besteht nicht. Wer sich aber nicht sicher ist, ob seine Sportanlage den aktuellen Sicherheitsstandards entspricht, kann z. B. die Hessische Sportstättenausstattungs- und -service GmbH mit einem Sportstätten-TÜV beauftragen. Kontakt: Hessische-Sportstaetten@t-online.de, 06181/972830

